

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519)

hier: Änderung vom 11. Februar 2009

Vorbemerkung:

Aufgrund des § 34 und des § 40 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S.710) hat der Senat der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences am 11. Februar 2009 die nachstehende Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 beschlossen.

Artikel 1: Änderung

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile „§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten“ wird nach einem Komma das Wort „ECTS-Grad“ angefügt.
 - b. In der Zeile „§ 19 Fristen“ wird nach einem Komma das Wort „Schutzfristen“ angefügt.
2. In § 6 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.
3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden nach den Worten „ wer als Studierende oder als Studierender“ die Worte „in dem entsprechenden Bachelor- oder Master-Studiengang“ gestrichen.
 - b. Als Satz 3 wird folgender Satz neu eingefügt:
„In den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge kann bestimmt werden, dass die Studierende oder der Studierende in dem Studiengang immatrikuliert sein muss, in dem die Module und Modulprüfungen absolviert werden.“
Der nachfolgende Satz 3 wird zu Satz 4.
 - c. Als Sätze 5, 6 und 7 werden angefügt:
„Zum Zwecke der Weiterbildung können auch Teilnehmende an Zertifikatskursen der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, ohne immatrikuliert zu sein, Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Fachbereiche ablegen. Über den Abschluss der absolvierten Module wird ein Zertifikat ausgestellt. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit ist ausgeschlossen.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:
„Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, ECTS-Grad“
 - b. In Abs. 4 wird im letzten Satz bei dem in Klammern gehaltenen Verweis auf einen Absatz die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - c. Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Als Ergänzung der Gesamtnote für den Studienabschluss nach der deutschen Notenskala wird ein ECTS-Rang in Form eines ECTS-Grades pro Studiengang berechnet und vergeben. Der ECTS-Grad setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die Vergabe der ECTS-Grade erfolgt auf der Grundlage der im ECTS-Handbuch der Europäischen Kommission niedergelegten ECTS-Bewertungsskala. Die ECTS-Bewertungsskala ordnet die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten ein. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

die besten	10 % erhalten den ECTS-Grad A
die nächsten	25 % erhalten den ECTS-Grad B
die nächsten	30 % erhalten den ECTS-Grad C
die nächsten	25 % erhalten den ECTS-Grad D
die nächsten	10 % erhalten den ECTS-Grad E

d. Es wird ein neuer Abs. 6 eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(6) ECTS-Grade werden ab 50 Absolventinnen und Absolventen im Bezugszeitraum in einem Studiengang ausgewiesen. Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, das heißt die Anzahl der Absolventinnen- und Absolventenjahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst die vorhergehenden zehn Semester. In der Aufbauphase wird der Bezugszeitraum jährlich sukzessive erweitert bis er fünf Jahrgänge erreicht hat. Die Absolventinnenkohorte oder Absolventenkohorte des laufenden Semesters bzw. desjenigen Semesters, in dem der Abschluss erreicht worden ist, wird nicht berücksichtigt. Im Falle des Überschreitens der jeweiligen prozentualen Grenzwerte, welche sich durch Notengleichheit ergeben können, wird den Studierenden der jeweils bessere ECTS-Grad zugeteilt. Der sich daraus ergebende prozentual höhere Anteil im Vergleich zur ECTS-Bewertungsskala wird beim nächsten ECTS-Grad wieder abgezogen, um die Grenzwerte der ECTS-Bewertungsskala einzuhalten.“

e. Die nachfolgenden Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

f. Absatz 8 wird zu Absatz 9. Es wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Die Gesamtnote wird mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und um den ECTS-Grad ergänzt.“

5. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„§19 Fristen, Schutzfristen“

b. In Abs. 1 wird Satz 2 mit dem Wortlaut „Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubes sind zu berücksichtigen.“ gestrichen.

c. Die Absätze 2, 3 und 4 werden eingefügt mit folgendem Inhalt:

„(2) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise

beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

(3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss ist die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Fachhochschule Frankfurt am Main- University of Applied Sciences zu berücksichtigen. Einzelne Modulprüfungsleistungen und Modulteilprüfungsleistungen können aus diesem Grund nach Ablauf der vorgesehenen und festgelegten Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund um maximal zwei Semester verlängert werden.“

d. Der Absatz 2 wird zu Absatz 5.

7. § 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„ (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung erhält die Studierende oder der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte (Credits), das Thema der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit, deren Note und ECTS-Punkte (Credits) sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Für die Gesamtnote wird der ECTS-Grad gemäß § 14 ausgewiesen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung

- die Studienrichtung
- die Studienschwerpunkte
- auf Antrag der oder des Studierenden das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen

aufgenommen werden.“

8. § 22 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können regeln, bis wann die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden können.“

9. § 24 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln, bis wann diese besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden können.“

II. Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. März 2009 zum Sommersemester 2009 in Kraft.

Frankfurt am Main, TT. Monat 2009

Dr. -Ing. Detlev Buchholz
Präsident der
Fachhochschule Frankfurt am Main -
University of Applied Sciences